



**Informationsveranstaltung**  
**Rahmenvertrag Tagespflege**  
**14. August 2018**

**- Herzlich willkommen -**

---

## Tagesordnungspunkt 1:

**Rahmenvereinbarung gemäß § 75 SGB XI für die Leistungen der Tagespflege gemäß § 41 SGB XI**

- Erläuterungen der wichtigsten Änderungen/  
Neuerungen**

Regelungsbereich	bisherige Regelung	neue Regelung
1. Gegenstand und Geltungsbereich	teilstationäre Pflegeeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 8 Tagespflegeplätze in solitären Einrichtungen</li> <li>- mindestens 4 Tagespflegeplätze bei Einrichtungen in Anbindung an Vollstationäre Pflegeeinrichtungen bzw. an einen Ambulanten Pflegedienst des gleichen Trägers in einem besonderen räumlich zusammenhängenden Betreuungs- und Pflegebereich</li> </ul>

Regelungsbereich	bisherige Regelung	neue Regelung
<p>2. Inhalt der Pflege- und Betreuungsleistungen</p>	<p>weitestgehend übernommen aus dem Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI für die Leistungen der Vollstationären Pflege gemäß § 43 SGB XI</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berücksichtigung der tagespflege-spezifischen Besonderheiten</li> <li>- Konkretisierung der Regelungen zur Behandlungspflege: „... im Rahmen des ihr schriftlich vorliegenden ärztlichen Behandlungs- und Therapieplans. (...) Die notwendige Medikamentengabe kann nur erfolgen, wenn die verordneten Medikamente mit Beipackzettel der Tagespflegeeinrichtung zur Verfügung gestellt wurden.“</li> </ul>

Regelungsbereich	bisherige Regelung	neue Regelung
3. Vertragsvoraussetzungen	Analog vollstationär	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konkretisierung der einzuhaltenden und nachzuweisenden organisatorischen Voraussetzungen</li> <li>- Konkretisierung der räumlichen Voraussetzungen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die ersten vier Plätze mindestens 20 qm Aufenthaltsmöglichkeit zuzüglich 2 qm je weiteren Platz und mindestens 12 qm Ruhemöglichkeit zuzüglich 2 qm je weiteren Platz, jedoch</li> <li>- ab dem 31. Platz mindestens 5,5 qm Gesamtfläche für Aufenthalts- und Ruhemöglichkeit je Platz</li> <li>- ab dem 41. Platz mindestens 6,0 qm Gesamtfläche für Aufenthalts- und Ruhemöglichkeit je Platz</li> <li>- ab dem 61. Platz mindestens 6,5 qm Gesamtfläche für Aufenthalts- und Ruhemöglichkeit je Platz</li> <li>- ab 31 zugelassenen Plätzen muss der Aufenthaltsraum abtrennbar sein oder ein weiterer Aufenthaltsraum vorgesehen werden.</li> </ul> </li> </ul>

Regelungsbereich	bisherige Regelung	neue Regelung
4. Anzeigepflichtige Veränderungen	keine Regelung	Konkretisierung der anzeigepflichtigen Veränderungen bei den zulassungsrelevanten Kriterien

Regelungsbereich	bisherige Regelung	neue Regelung
5. Dokumentation der Pflege	Bezugnahme auf § 113 Abs. 1 SGB XI	Bezugnahme auf das „Strukturmodell“ (SIS)

Regelungsbereich	bisherige Regelung	neue Regelung
<p>6. Sicherstellung der Leistungen, Nachweispflichten, Kürzung bei Pflichtverstößen</p>	<p>die für den Bereich der Vollstationären Pflege vereinbarten Personalschlüssel haben für die Tagespflege keine Gültigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestpersonalanzahl 1:6,0 (bezogen auf die anwesenden Tagespflegegäste)</li> <li>- Mindestens 1,0 Fachkräfte während der Öffnungszeiten</li> <li>- Nachweis der Einhaltung im Jahresdurchschnitt</li> <li>- Kürzung der Pflegevergütung bei Pflichtverletzung</li> <li>- Möglichkeit der Aufteilung der Verantwortlichen Pflegefachkraft auf sozialversicherungspflichtige Teilzeitstellen</li> </ul>



Regelungsbereich	bisherige Regelung	neue Regelung
7. Abwesenheit des Pflegebedürftigen	Möglichkeit der Berechnung einer Platzfreihaltegebühr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichkeit der Berechnung einer Platzfreihaltegebühr, wenn der Gast nicht mindestens 3 Wochen vorher über die Abwesenheit informiert</li> <li>- Kürzungsbetrag: 50 % des im Vollstationären Bereich vereinbarten Abzugsbetrags für Verpflegung</li> </ul>

Regelungsbereich	bisherige Regelung	neue Regelung
8. Abgrenzung der allgemeinen Pflegeleistungen von Unterkunft und Verpflegung	im Verhältnis 70:19:11	sachgerechte Zuordnung

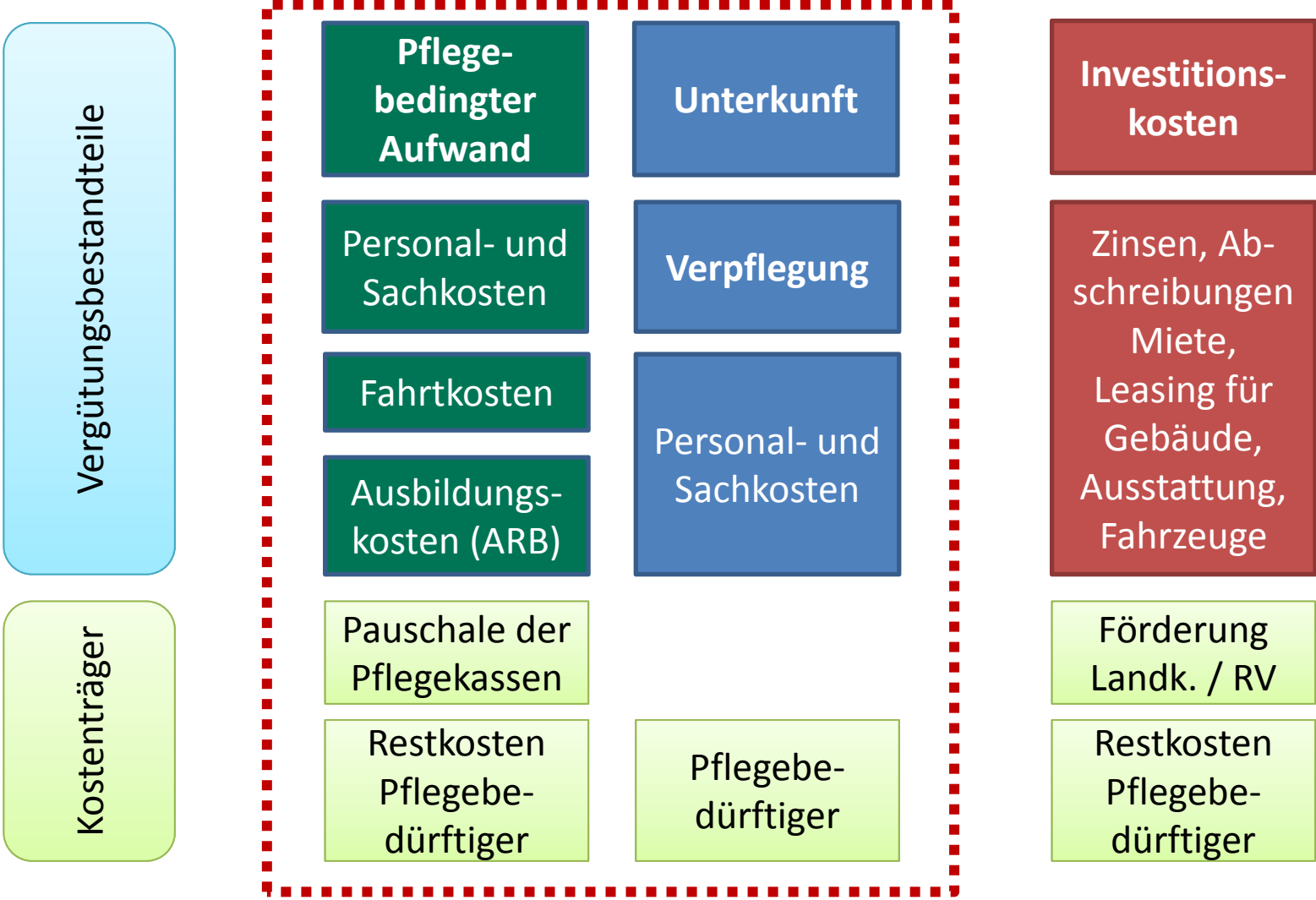
<b>Regelungsbereich</b>	<b>bisherige Regelung</b>	<b>neue Regelung</b>
9. Vergütung, Beförderungskosten	keine Regelung zu den Beförderungskosten	siehe Tagesordnungspunkte 3 und 4

## Tagesordnungspunkt 2:

**Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Abs. 3 SGB XI über  
das Verfahren von Vergütungsverhandlungen in der  
Tagespflege**

**– Erläuterung der wesentlichen Inhalte**

# Grundlegende Hinweise zur Vergütungssystematik SGB XI\*



\* Grundlage §§ 82 ff. SGB XI

# RV § 86 zum Vergütungsverfahren

## Tagespflege §§ 1-5:

- Regelungen zum Vergütungsverfahren ohne Investitionskosten
- Schriftlich für jede Tagespflege gesondert abzuschließen
- Vertragsparteien sind die Landesverbände der Pflegekassen, der zuständige Träger der Sozialhilfe sowie der Träger der Tagespflege
- Es kann jede Vertragspartei zu Verhandlung auffordern
- Vertretung durch Dritte und das Hinzuziehen von Sachverständigen ist möglich

# RV § 86 zum Vergütungsverfahren

## Tagespflege § 6 Unterlagen/Nachweise:

- Gemeinsames Formblatt „Antrag auf Abschluss einer Vergütungsvereinbarung Tagespflege“ bei Einzelverhandlungen oder
- im Falle des vereinfachten Verfahrens das Formblatt „Beantragung einer Vergütungsvereinbarung nach dem vereinfachten Verfahren für Tagespflegeeinrichtungen im Saarland“

# RV § 86 zum Vergütungsverfahren

## Tagespflege § 6 Nachweis Personal

- Die Einhaltung des Personals ist im Jahresschnitt nachzuweisen.
- Personalkosten
  - Darstellung der Personalkosten einschließlich entsprechender Erhöhungen **im Vergleich zum bisherigen Pflegesatzzeitraum** gegliedert nach durchschnittlichen Personalkosten nach Personalgruppen.
  - Zusätzliche Informationen und Nachweise in Form von anonymisierten Personallisten können angefordert werden.
  - Prüfrecht der Kassen zur vollzogenen Personalkostensteigerung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr. Nachweis kann durch entsprechende Tarifbindung erbracht werden.



# RV § 86 zum Vergütungsverfahren

## Tagespflege §§ 7, 8 Fristen, Zeitraum

- Die 6-Wochenfrist beginnt mit Aufforderung
  - des Einrichtungsträgers (incl. der einzureichenden Unterlagen)
  - mit Eingang der schriftlicher Aufforderung des Kostenträgers bei dem Träger.
- Vergütungsvereinbarungen sind im Voraus, vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode der Tagespflegeeinrichtung, für einen zukünftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) zu treffen.
- Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen
- der Annahmen auf der die Vereinbarung beruht sind die Pflegesätze aufgrund des Verlangens einer Partei neu zu verhandeln (§ 85.7 SGB XI)

# RV § 86 zum Vergütungsverfahren

## Tagespflege § 9 Fahrkostenregelung

- Beförderung ist verpflichtende Aufgabe
- Fahrkosten werden ab dem 01.01.2019 unterteilt in
- Vergütungssatz für entfernungsabhängige variable Kosten
  - Zone 1 bis 8 km Radius um den Standort der Einrichtung 1 Euro je einfache Fahrt (Hin- oder Rückfahrt)
  - Zone 2 bis 12 km Radius um den Standort der Einrichtung 1,50 Euro je einfache Fahrt (Hin- oder Rückfahrt)
  - Berechnung nur bei Inanspruchnahme
  - Überprüfung alle drei Jahre

# RV § 86 zum Vergütungsverfahren

## Tagespflege § 9 Fahrkostenregelung

- Entfernungsunabhängige Fixkosten
  - Vereinbarung über die Höhe im Rahmen der Vergütungsverhandlung
  - Kosten sind unabhängig von der Inanspruchnahme im Pflegesatz enthalten
  - Die Vereinbarung einer landesweite Pauschale auch für die Fixkosten ist möglich
- Liegendarfahrten und Fahrten über die Zone 2 hinaus sind nicht in der vereinbarten Pauschalen enthalten. Dazu kann zwischen dem Tagespflegegast und der Tagespflege eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.
- Investitionskosten sind nicht Bestandteil der Fahrkosten

# RV § 86 zum Vergütungsverfahren

## Tagespflege § 10 Vergütungszuschläge

- Anspruch auf die Erbringung zusätzlicher Betreuungsleistung gem. § 43b SGB XI
  - 1 VK auf 20 Tagespflegegäste
  - Aktueller Vergütungszuschlag 7,28 € / Pflage-tag
  - Berechnung nur bei Anwesenheit des Gastes
  - Eigenständige Abrechnung gegenüber den Pflegekassen
  - Jährlicher Nachweis der Personalvorhaltung in Abhängigkeit mit der Belegung
  - Die Vorhaltung gilt als noch eingehalten bei jahresdurchschnittlichen Schlüssel von 1:21
  - bei Unterschreitung führt es zu einem Rückzahlungsanspruch durch die Pflegekassen

## Tagesordnungspunkt 3:

**„Gemeinsame Formblätter“ zur Kalkulation der Entgelte in der Tagespflege („Kalkulationsblatt“)**

## Tagesordnungspunkt 4:

**Fragen und Diskussion zu speziellen Problemen –  
insbesondere: Regelung des Fahrdienstes**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit 😊**